

## UNSERE KOMPETENZ IM BEREICH DER GRENZÜBERSCHREITENDEN VOLLSTRECKUNG

In unseren internationalrechtlichen Referaten haben wir ein besonderes know how im Bereich der grenzüberschreitenden Vollstreckung erworben, von dem wir Sie gerne profitieren lassen würden. Anhand der folgenden Auflistung möchten wir Ihnen einige Beispiele aus unserer Praxis für Probleme bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung benennen und zeigen, wie wir diese gelöst haben.

- In einem Fall bestand das Problem, dass die gem. Art 55 Abs. 1 EuGVO grundsätzlich notwendige Bescheinigung nur unvollständig ausgestellt worden war. Hier war es erforderlich, eine vollständige Bescheinigung bei dem französischen Gericht einzuholen, welches das Urteil erlassen hat. Leider stellt die Bürokratie an französischen Gerichten hier teilweise für einen Laien kaum zu überwindende Hindernisse auf.
- In einem anderen Fall gelang es uns, ein französisches Urteil auch ohne die Bescheinigung gem. Art 55 Abs. 1 nach der EuGVO für vollstreckbar erklären zu lassen. Dadurch konnten wir Zeit und Geld unseres Mandanten sparen.
- Einmal lag die Schwierigkeit darin, dass der Schuldner in dem zu vollstreckenden Urteil falsch bezeichnet war. Aufgrund von Sprachproblemen kommt es häufiger vor, dass der Name oder die Firma des Schuldners falsch bezeichnet sind. In dem erwähnten Fall musste erneut im Ausland gegen den richtig bezeichneten Beklagten geklagt werden. In einem anderen Fall war eine erneute Klage dagegen nicht notwendig, da kein Zweifel über die Identität der Person bestehen konnte.
- In einer Angelegenheit waren wir mit der relativ häufig auftretenden Schwierigkeit konfrontiert, dass die Klage dem Beklagten im Ausland erst nach der Verkündung eines Versäumnisurteils zugestellt wurde. Ein solches Urteil kann in Deutschland nicht vollstreckt werden, da es gegen grundlegende Prinzipien unsers Rechtssystems verstößt (à Anspruch auf rechtliches Gehör). In dem gegebenen Fall konnten wir uns zunutze machen, dass die Schuldnerin gegen das Versäumnisurteil Rechtsmittel eingelegt hatte. Spätestens in dem Rechtsmittelverfahren wurde ihr nämlich rechtliches Gehör gewährt.

- Ein häufiges Problem ist, dass die Ausstellung der Vollstreckungsklausel in Deutschland Probleme aufwirft, weil das Urteil als nicht hinreichend bestimmt angesehen wird. Insbesondere hinsichtlich von Zinsansprüchen nach ausländischem Recht, die im Ausgangsurteil unbeziffert sind, stellt sich diese Schwierigkeit. In derartigen Fällen liefern wir den Gerichten die notwendigen Informationen und Belege, um den ausländischen Titel gegebenenfalls zu konkretisieren.
- Wir standen in einer Angelegenheit vor der Problematik, dass das LG Stuttgart ein Urteil der französischen Cour de Cassation (etwa BGH) als zu unbestimmt angesehen hatte. Die französische Cour de Cassation hatte ein Rechtsmittel zurückverwiesen. Wenn es bei der Rückverweisung bleibt, genügt dieser Ausspruch in Frankreich als vollstreckungsfähiger Titel für den Obsiegenden, um vorsorglich an den Gegner geleistete Zahlungen zu liquidieren. In unserem Fall wurde der Tenor als nicht vollstreckungsfähig, weil zu unbestimmt angesehen. Durch einen außergerichtlichen Vergleich konnten wir die Gegenseite zur vollständigen Zahlung der in Frankreich titulierten Summe bewegen, so dass unserem Mandanten ein erneutes Verfahren in Frankreich erspart blieb.
- Wenn im Urteilsstaat der Rechtsstreit in der nächsten Instanz weitergeführt wird, kann der Richter die Aussetzung des Verfahrens anordnen oder die Vollstreckbarkeit nur gegen Sicherheitsleistung aussprechen. In einem Fall, in dem der Schuldner unseres Mandanten im Urteilsstaat Berufung eingelegt hatte, handelten wir die Festsetzung der eingeklagten Summe i. H. v. 62.000 € auf einem Treuhandkonto unserer Kanzlei bis zu einem rechtskräftigen Urteil im Ursprungsstaat aus und sicherten somit die Forderung unseres Mandanten für die Zeit während des Verfahrens, ohne zusätzliche Kosten für ihn zu verursachen.
- Legt der Schuldner gegen die Erteilung der Vollstreckbarerklärung Beschwerde ein, ist es wichtig, die materielle und prozessuale Rechtslage genau zu kennen. In einem Verfahren nahm der Gegner seine Beschwerde zurück, nachdem ihm durch unseren Schriftsatz die Aussichtslosigkeit seines Rechtsmittels vor Augen geführt wurde. Wird im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eine mündliche Verhandlung angeordnet, ist die Vertretung durch einen Anwalt vorgeschrieben. Beide Parteien sollten sich unbedingt von einem Anwalt vertreten lassen, der Erfahrung auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile mitbringt.